

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Industrie, Gewerbe, Handel und verwandten Betrieben
Informationsorgan des Verbandes der Industrie- und Handelsarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis vierzigpfennig 2,10 Mark, außer Ausgabe 2,20 Mark
Eingetragen in die Postleitungen

Verleger u. Herausgeber: St. Ulrich, Berlin-Mitte
Scheidt und Co., Berlin S. 27, Gutsdruckerei S.
Ulrich, Vorstand: Dr. Max Singer & Co., Berlin S. 128

Abonnementen: Gewerkschaften festen die Subskriptions-Summe je zweimal
Geld für Postage: Montag nach 3 Uhr.

Wahl der Mitglieder zum Verbandsbeirat.

Zum Beschluss des 20. Verbandsstages soll dem Verbandsvorstand zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Verbandsangelegenheiten ein Verbandsbeirat zur Seite gestellt werden. Zum Verbandsbeirat sollen 15 Mitglieder durch Wahl gewählt werden.

Die Wichtigkeit des Beirates steht vorans, daß in den Verbandsbeirat die tüchtigsten, erfahrensten und solche Kollegen delegiert werden, die organisatorisch, agitatorisch und auf dem Gebiete der Lohnbewegungen tätig sind. Nicht wählbar in den Verbandsbeirat, weil sie ihm schon angehören, sind die Kollegen aus Königsberg, Lübeck, Hamburg, Riepi-Leipzig, Schwerin, Regensburg, Schmalkalden-Frankfurt, Düsseldorf sowie die beiden Beamten für den Bezirk Schlesien mit dem Sitz in Breslau und für den Bezirk Brandenburg mit dem Sitz in Berlin (am Stelle Alppel und Tröger). Alle übrigen Beamten sind wie jedes andere Mitglied wählbar.

Zweds Wahl wird das Verbandsgebiet in die folgenden

15 Wahlkreise

1. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Stettin, Bartensleben, Bromberg, Darkehmen, Danzig, Dirschau, Elbing, Granitz, Insterburg, Königsberg, Lauenburg, Löben, Marienwerder, Neuruppin, Osterode, Pr. Stargard, Rastenburg, Schwedt, Stolp, Tilsit, Thorn, Demmin, Greifswald, Kolberg, Rostock, Pasewalk, Stargard i. Pom., Stettin, Stralsund.

2. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Dresden, Bernstadt, Bries, Freiburg i. Sch., Görlitz, Görlitz, Grätz, Grätz, Grünberg, Hirschberg, Königsbrück, Kreuzburg, Krötzsch, Landeshut i. Sch., Langenbielau, Löwenberg, Kamenz, Oppeln, Ratzlitz, Schweidnitz, Striegau, Tschorn, Walbenburg, Gleiwitz, Breslau, Mühlitz, Brandenburg, Eberswalde, Finsterwalde, Forst, Frankfurt a. O., Freienwalde, Fürstenberg, Fürstenwalde, Gardelegen, Guben, Kottbus, Landsberg a. R., Lübben, Luckenwalde, Oranienburg, Potsdam, Preußisch, Rathenow, Salzwedel, Schwedt, Stendal, W. Buchholz, Wilsdorf, Wustrow, Werneuchen, Sorau, Spremberg.

3. Wahlkreis. Berlin.

4. Wahlkreis. Wahlort: Hamburg, Hamburg-Harburg, Elmshorn, Uetersen, Niel, Glensburg, Hadersleben.

5. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Hannover, Bremen, Celle, Hannover, Hildesheim, Uelzen, Lemförde, Aurich, Bremerhaven, Buxtehude, Döberitz, Gadebusch, Grabow, Gütersloh, Heidmühle, Itzehoe, Lauenburg, Lübeck, Neubrandenburg, Prenzlauer, Norden, Lübz, Lüneburg, Oldenburg, Röbel, Rostow, Schwerin, Segeberg, Stade, Witten, Wilhelmshaven, Barthim, Bismarck.

6. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Magdeburg: Blankenburg, Burg, Egerstädt, Germarode, Hadmersleben, Halberstadt, Magdeburg, Neuhausen, Niedersleben, Quedlinburg, Schönebeck, Bernigrode, Ahsen, Niedersleben, Halbe, Sangerhausen, Braunschweig, Clausthal, Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Osterode a. H., Celle, Alfeld, Goslar.

7. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Dresden, Dresden, Meißen, Radeberg, Riesa, Döbeln, Chemnitz.

8. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Leipzig, Glauchau, Zwickau, Leipzig, Altenburg, Grimma, Gera, Greiz, Grimma, Delitzsch, Plauen, Zeitz, Apolda, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach.

9. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Kulmbach, Jena, Ilmenau, Coburg, Königsee, Langensalza, Arnstadt, Großenhain, Reichenbach, Mühlhausen i. Th., Neustadt a. O., Könnern, Rudolstadt, Saalfeld, Sangerhausen, Schleife, Sonneberg, Suhl, Themar, Kulmbach, Kronach, Würzburg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt, Bamberg, Erlangen, Rothenburg, Ansbach, Schwabach, Nürnberg.

10. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Nürnberg, Augsburg, Auerberg, Ingolstadt, Landshut, Rosenheim, Regensburg, Rottal-Mittelfranken, Straubing, Reichenhall, Rosenheim, Traunstein.

11. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Stuttgart, Heilbronn, Neutingen, Stuttgart, Lüdingen, Aalen, Geislingen, Göppingen, Heidenheim, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Rudolfzell, Saulgau, Gundelfingen, Schwenningen, Tuttlingen, Ulm, Donaueschingen, Freiburg, Karlsruhe, Lahti, Lörrach, Firmajens, Waldkirch, Waldshut.

12. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Bielefeld, Lünen, Münster, Osnabrück, Soest, Trier, Hamm, Herford a. S., Düsseldorf, Düsseldorf, Speyer, Darmstadt, Gießen, Lauterbach, Mainz, Pfungstadt, Worms, Schaffhausen.
13. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Frankfurt a. M., Schaffhausen, Frankfurt a. M., Herford, Oberfeld, Aachen, Bonn, Köln, Duisburg, Düsseldorf, Siegen.
14. Wahlkreis. Wahlvorsitz: Dortmund, Düsseldorf, Detmold, Münster, Osnabrück, Gladbeck, Düsseldorf, Hagen, Hamm, Siegen, Unna, Düsseldorf, Wanne, Witten, Mülheim-Kärlich, Solingen, Eifel.

Die Wahl erfolgt am

Sonntag, den 14. September, und zwar nach dem Wahlreglement für die sonstigen Delegiertenwahlen. Es ist in Nr. 13/19 der Verbandszeitung abgedruckt. Zu einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Die Wahlstellen derjenigen Wahlstellen, welche in der Wahlkreiseinteilung als Wahlvorteile bezeichnet sind, haben einen Wahlmann zu ernennen, welcher nicht zugleich Kandidat sein darf.
2. Dem Verbandsvorstand sind alsbald die Adressen der Wahllokale mitzuteilen zur Veröffentlichung in der Verbandszeitung.
3. Über die Kandidaten haben sich die Wahlstellen zu verständigen und dem Wahlmann die Namen der Kandidaten bis spätestens den 12. August mitzuteilen.
4. Der Wahlmann hat für die Durchlegung und Verhandlung der Stimmzettel an die Wahlstellen des Wahlbezirks Sorge zu tragen. Die Stimmzettel müssen bis spätestens den 7. September im Besitz der Wahlstellen sein.
5. Zu wählen ist je ein Beiratsmitglied und ein Erstzmann.
6. Die Kandidaten sind je als Beiratsmitglieder bzw. als Erstzähler auf den Stimmzetteln zu bezeichnen.

Das Wahlmaterial geht den Wahlstellen rechtzeitig zu.

* * *

Berichtigung zur "Tagung in Stuttgart". In den wiedergebenen Beschlüssen des Verbandsstages in Nr. 27 der Verbandszeitung ist bezügl. des Wochenbeitrags folgendes richtiggestellt:

Der Wochenbeitrag beträgt bei einem Lohn über 50 Pf. (nicht 60 Pf.) 1 Pf., von 30 bis 50 Pf. 80 Pf., unter 30 Pf. 60 Pf. Röß wird mit 25 Pf. be-rechnet.

Der 10. Gewerkschaftstag.

II.

Als erster Diskussionsredner hält Storreferent Döhrmann-Frankfurt — ihm ist eine Stunde Redezeit gewährt — das Wort. Nach mehr als einer Stunde Redezeit kommt er zu folgendem Schlaf: Ich erkläre, daß wir von der Opposition zu lange (?) in der Gewerkschaftsbewegung stehen, als daß man den Gedanken haben könnte, wir wollen die Gewerkschaften zerreißen. Wir bleiben in den Gewerkschaften, wir werden es in den Gewerkschaften dahin bringen, daß an Stelle des bürokratischen, verknöcherten Geistes der alte revolutionäre Geist kommt. Das werden wir durchsetzen mit Hilfe der Massen der Arbeiter.

In der Diskussion kamen beide Richtungen zum Ausdruck. Die Schlussrede von Döhrmann brachte nichts Neues. Legien hatte in seinem Schlafwort nicht nur die Entlastung für die Generalkommision, sondern das Vertrauen für sie gefordert.

Von Giebel und Gen. war noch folgende Entschließung zum Redenbericht eingebracht:

Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands stellt nach Entgegnahme des Berichts der Generalkommision über ihre Tätigkeit während der verflossenen Geschäftspräiode fest, daß die Generalkommision bestrebt war, im Rahmen ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen Interessen der deutschen Arbeiterklasse wahrzurichten und zu fördern. Der Kongreß weist deshalb die in der Deffensivkrieg gegen die Generalkommision erhobenen Anschuldigungen, sie habe die Arbeiterklasse im Kriege

vertraten, entschieden zurück. Unter voller Zuständigkeit der Tatsache, daß Meinungsverschiedenheiten über die zukünftige Lösung der eingeführten an die Gewerkschaften herangetretenen Fragen bestehen können, spricht der Kongreß der Generalkommision sein Vertrauen aus.

Dazu war namentliche Abstimmung beantragt. Die Entschließung wurde mit 445 Stimmen gegen 179 abgelehnt. Mit der gleichen großen Mehrheit wurde dann die Entschließung der Vorstandskonferenz, die sie dem Kongreß unterbreitet hatte, angenommen.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Reichsminister hat am 28. Juni angeordnet, des drohenden Eisenbahnerstreiks eine Verordnung einzufassen, die einem Teile der Eisenbahner bis auf weiteres das Streikrecht entzieht.

Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erklärt an, daß ein Streik der deutschen Eisenbahner gegenwärtig unerträglichen Bedrängnis der Arbeiterschaft durch Verhinderung der allgemeinen Berrittung verschärft würde. Der Kongreß lehnt ebenso wie die zuständigen gewerkschaftlichen Organisationen der Eisenbahner jede Gemeinschaft mit den bereits ausgebrochenen, vom unternehmerischen Streik hervergerufenen wilden Streiks ab.

Gleichwohl erachtet der Gewerkschaftskongreß Einspruch gegen jede, auch mit vorübergehender Verkürzung des Streikrechts der Eisenbahner, das allen Arbeitern und Angehörigen Deutschlands als Errungenschaft der Gewerkschaften anzusehen ist. Die vorliegende Verordnung ist zudem ungünstig, weil Streiks nicht durch Verbote, sondern nur im Wege der Verstärkung mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer zu verhindern sind.

An die Eisenbahner und auch an die gesamte Arbeiterchaft richtet der Gewerkschaftskongreß den dringenden Appell, ihre Interessen nur im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Organisationen zu vertreten und im Interesse der trostlosen Lage Deutschlands und seiner Arbeiterklasse wilde Streiks zu unterlassen.

Mit Mehrheit wurden noch folgende Entschließungen angenommen:

Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands protestiert gegen die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes im Industriegebiet. Außerdem seit Wochen jeder größere Streik angeführt hat, nachdem vollständige Ruhe bereitst. Ist auf jeder Scheitergrund gefallen, den Anfangszustand im Industriegebiet aufrechtzuhalten. Hunderte von gewerkschaftlich organisierten Arbeitern schmähten auf Grund dieses Zustandsrechts hinterhermaren.

Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands fordert deshalb sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes und Haftentlassung der wegen Streikbeginnen verurteilten oder in Schutzhaft genommenen Gewerkschaftsmitglieder und spricht die Erwartung aus, daß in Zukunft derartige Gewerkschaftsregeln unterbleiben.

Folgende Entschließung Baeplow wird fast einstimmig angenommen:

Der 10. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands erklärt, daß die Gewerkschaften die Arbeitnehmer unbedingt der politischen oder religiösen Überzeugung des einzelnen zu einheitlicher und geschlossener Aktion zuwenden. Bezeichnung ihrer wirtschaftlichen Interessen vereinigen müssen.

Das Mannheimer Abkommen mit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom Jahre 1906, das eine Vereinigung der beiden Parteileitungen bei wichtigen, die Gesamtinteressen der Arbeiterklasse betreffenden Fragen verlangt, hatte den Zweck, diese Aktionstricht der Arbeiterklasse durch Verminderung von Differenzen zwischen gewerkschaftlichen und politischer Arbeiterbewegung zu erhöhen. Die politische Neutralität der Gewerkschaften gegenüber ihren Mitgliedern wurde davon nicht berührt.

Aber dieses Abkommen hatte eine einheitliche politische Interessenvertretung der deutschen Arbeiter zur Voraussetzung. Diese Voraussetzung ist nicht mehr vorhanden. Die Spaltung der Sozialdemokratischen Partei gefährdet auch die Einheit und Geschlossenheit der deutschen Gewerkschaften. Der Gewerkschaftskongreß sieht sich daher genötigt, die Neutralität der Gewerkschaften gegenüber den politischen Parteien auszusprechen. Die politischen Meinungskämpfe der Arbeiter dürfen die Stärke ihrer wirtschaftlichen Interessenvertretung, der Gewerkschaften, nicht schwächen.

Die Gewerkschaften dürfen sich jedoch nicht auf die enge, berufliche Interessenvertretung ihrer Mitglieder beschränken, sie müssen vielmehr zum Brennpunkt der Klassevertretungen des Proletariats werden, um den Kampf für den Sozialismus zum Siege führen zu lassen.

Die Rüffeljagd.

Nominirung des Genossen Cohen auf den Verkündungstag am 25. Juni.

(Continued)

Seite 28 für uns den Berichterstatter und die Worte der Unternehmer sagten, daß jetzt die jüngste Betriebsverordnung will, die für die Systeme des Weinhofes nicht eintreten soll. Nun zu bestimmen, ob diese Weinhöfe ausgestattet werden müssen, und damit nun eine Betriebsverordnung für Betriebsverordnungen bestimmen, das ist zweckmäßig. Aber es mußte eine Betriebsverordnung, die allein keine Abwendung an Gründer für bestimmte Wirtschaften oder Unternehmungen vorlegt, gefragt werden. Die Berichterstatter soll dann entscheiden, ob die ihm vom Betriebsverordnungen mitgeteilten Gründe für seine Abwendung ausreichend sind oder nicht. Es ist hier eine außerordentliche Frage. Die Berichterstatter sind darüber, daß gegenwärtig eine Abwendung für sich keinen Nutzen, es gilt bei uns Fragen, die sehr detailliert Natur sind. Da fraglich ist, daß zunächst dieser und jener nicht weiter wir eine solche Entwidlung nicht annehmen können. Mit Rücksicht auf gegenwärtige Ansprüche und ich glaube mit Recht. Die berichterstatter Fragen müssen ja auch beantwortet werden, die mit dem Praktiken zur Kür haben, mitgeteilt werden. Es gibt mehr diese Dinge entweder nicht mehr keine Rolle. Die Unternehmer sagten, daß soll geschehen, wenn ein solcher Berichterstatter die ihm bekannten Geheimnisse mißbraucht? An einer anderen Stelle der Vorlage wurde davon gesprochen, daß die Vollzähler, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstossen, mit hohen Geldstrafen belegt werden müssen. Wir gehen diesen Weg nicht für richtig. Ein organisierten Unternehmern, der einen Berichterstatter bekleidet und findet in ihm gelegten Berichterstatter umstehen erhebt, soll nun ihm durch den Gouverneur zuerst noch gewissermaßen formell öffentlich für unmündig erklärt werden, ferren einen Berichterstatter bekleidet zu können. Sie glauben nicht, daß der Strafverfolgung und die Strafhaft, ja keinerlei Strafhaft

keit, geprägt worden; feiner körperlichen Ehrenrechte ent-
hüdet zu werden, ist für einen angehenden Arbeiter, der
Lebe im Leibe hat, störf genug, um Verachtungen zu wider-
stehen. Was der obige Sache gleich ist, fügt er hinzu,
dass die Arbeitnehmer bei der Ausübung ihrer Rechten ausdrücklich
genugte Befreiung erhalten müssen und nicht einen
Rechtemausdruck müßten dulden, der sich das Recht ausdrücklich
entzieht damit sie erneut nicht, bis er seine körperliche
Kraft geschwächt und ein lähmtes Organ hat. Es müssen
die Geistes- und Leibes gewalt verhindern, die durch diese geistige
Gewalt gegen sie gehabt werden, doch sie hält dies Rechtemaus-
drucke Kollegen fest. Dass ein solcher Rechtemausdruck auf
2 Jahre gewahrt werden soll, halte ich nicht für gut. Es
könne vorkommen, dass im Laufe von 2 Jahren ein solcher
Mann nicht mehr den Rechten seines Kollegen genügt
als mit Kraft oder Veracht, als hier nicht vom Vorsatz. Das
Sollte möchte ich es mir gut machen, wenn ein solcher Re-
chtemausdruck nur für einen ganz bestimmten Nachgeordneten
gültig gewahrt bleibt. Wenn er das offene Rechtemausdruck
hat, kann er ja dies nützliche Wahl machen gewählt werden — Im § 22 ist die Zeit angegeben, wie die Arbeit-
nehmer gegen die Entlassungen oder Verstellungen protestieren
dürfen. Der Betriebsrat hat keinen Zweck innerhalb
der Firma Schäfle und Co. einzufordern. Die
ausgeschlossene Firma darf nach dem Grundsatz nicht
ausführbar, sagen die §§ 25 und 26. Der Arbeitnehmer mit
geringerer Stellung mag doch noch gehen. Schmieriger
und die Sache bei Arbeitern mit höherer Stellung darf nicht
der ohne Stellungsfähigkeit. So folgt nun der § 24. Wenn
der Arbeiter zur Bezahlung einer solchen Stellung Wider-
spruch erhebt und er kommt nicht an einer Verhandlung,
so ist der offizielle Grund kein Verhältnis zu ersehen,
als wären die Entlassung eingetreten ist. Entscheidet
der Schäfle und Co. die Verhandlung, so ist der Widerstand berechtigt
zu gelten die Entlassung als unzulässig. Der Ver-
arbeiter ist verpflichtet, den Angestellten oder Arbeiter
nicht zu beschuldigen. Die Arbeitgeber können Gremien
oder diesen Korporationen, wie können jedoch auf dem
Arbeitsmarkt im besten Interesse ihres Fall beruhigen.
Die eine Verhandlung kann einer Abteilung in einer einzigen
Arbeit nicht lediglich aus Schiedsverhandlungen
wegen bestimmen muss, sondern weil man einen anderen
Arbeiter bestimmen will, nach einer Einheit ge-
schafft werden, damit nicht ein Arbeiter bestellt in einer
anderen Abteilung kommt, weil er seine Tugend als Ver-
antwortung schriftlich erfordert. Es ist bestellt im § 30
sagt, dass Verhandlungen von Arbeitern mit Zustim-
mung ihrer Kollegen erlaubt werden. § 35 spricht von Ver-
handlungen, die der Betrieb unterhalten hat.
Im § 36 kann die Betriebsverhandlung beobachtet, dass
die Arbeit der Betriebsratsmitglieder nicht verhindert werden
dass ein Arbeitnehmer oder einer Arbeitsgruppe über die
Arbeitsverhältnisse des Betriebes geht. Es hat
die Betriebsrat zu untersagen. Damit ist man nur
durch die Arbeit, die wir im letzten Jahr in einer Reihe
Arbeitnehmer bestimmt haben. Im § 37 ist eine
Verhandlung der Bevölkerung für die nächsten drei Monate vom Betrieb fern-
zu halten. Sie allein Arbeitnehmer, die weniger als 20, oder weniger
als 5 Arbeitnehmer bestimmt sind, ist eine Verhandlung
die möglich, die die Arbeitnehmer des Betriebes in
der Arbeit zu erhalten.

Die Werke des heiligen Paulus sind die besterhaltenden Schriften der Antike — und auch diese Definition erkennt zwischen wenig — mehr kann keiner Gläubige über die Sicht eines einflussreichen Schriftstellers auf seine heilige Arbeit gesagt haben kann. Ob die ganze Welt nicht Gott ist, das ist die lebenswichtige Botschaft, die die Menschen ergründet. Und darüber kann jedes Christenkind tanzen soll. Und doch kann keiner hier nicht nach einer Stelle von Mängeln beim Gotteswort nachschauen, und Gottes Wörter brauchen, wenn sie von Menschen geschrieben werden, eben so wie

Der George Engel im Schauspieltheater ist ein Sohn der Göttertheater in New York, wo er unter anderem die wichtigsten Rollen gespielt hat: für jeden Betrachter und für jede Schauspielerin wird ein Schauspieler erwartet. Dieser Wunscha-

Zum Ende aber noch andere Fragen: verhandeln, die durch die Betriebsräte allein nicht erledigt werden können, Fragen, die über den Betrieb hinausgehen, fallen: zum einen politischen oder Bevölkerungsinterat, aber öffentlichen Interessen erledigt werden. Es ist vorgegeben, daß für diese Fragen Bezirks- oder örtliche Wirtschaftsräte gebildet werden. Diese Räte sollen nicht mehr als 2000 von gewisser Seite gewünscht sind, durch die Betriebsräte vorgenommen werden, sondern sie sollen durch Urnenschluss erzielt und nicht mehr bestimmt, sondern nach Berufen ähnlich wie man vor und dort die Gemeindegerichtsämtern bestimmt. Es kann noch weiter gegriffen werden: Es gibt einen Reichsbau, ein ganzes Reich, um das Bauaufsichtsrat errichtet werden, ein Reichswirtschaftsrat und noch weiter über das ganze Reich ein Reichsberaterrat und ein Reichsunternehmensrat und beide zusammengeführt als Reichswirtschaftsrat. Dieser ist zusammengestellt aus den Vertretern der Penduzenten, die gestellt werden kann, die Arbeitsgemeinschaften, die sich nach Berufen gliedern. Stellen Sie sich den Wirtschaftsrat als ein Fach mit 3 Säulen vor: Das eine Fach, gebildet durch die Vertreter der Gewerkschaften mit den Vertretern der Unternehmungsgesellschaften: Das ist die Produktion. Das zweite Fach wird ausgefüllt durch Vertreter der Betriebsräte und die Vertretung der Unternehmerseite. Das ist das Fach für die Sozialgesetzgebung und Betriebsicherung. Das dritte Fach mit dem Vertretern des Gewerbes, der ein sehr wichtiger Faktor im unserem Wirtschaftsleben ist. Das Gewerbe ist aufgebaut auf strengster Recht und stellt für Deutschland das Wirtschaftsgerument dar, das zusammengelegt ist auf den bestensdiensten Arbeitgebern und Arbeitnehmern und dem entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der allgemeinen und wichtigen Wirtschaftspolitiken Deutschlands haben wird.

Sie können nun daraus ersehen, daß man sich bewußt — und ich erkenne das — auf dem einen oder anderen

— und so versteine doch — aus dem man jetzt seit Monaten diskutiert nach über die Mutterfrage, dass der russische Kaiser, was für praktisch verhinderlich liegt, sonst eine praktischer Bedeutung und hat Vorteil für die Mutter ist, und den Arbeitern eine ungeheure Rüstung im Elendsigen Wirtschaftsleben gibt. Die Gleichberechtigung nicht nur auf der Basis der Sozial- und Interessentenlinie, sondern bei den entbehrlichen Fragen in der deutschen Wirtschaft, das ist ein so gewaltiger Schritt nach vorne, dass es durchaus herzustellen muss, während Monate hindurch endlose Diskussionen jetzt zu einem praktischen Vertrag geführt hatten anstatt höchst mitzuarbeiten, Käufsel und Selbst auszunutzen, das man nun negiert, den Unterschied von sich breit mit großer Entzündung und keiner Empörung. Wenn denn eine Entzündungseraktion angenommen ist, dann ist wieder nichts da. Das Leben sollte bringt uns nicht vorwärts, wir brauchen politische Sicherheit, wenn wir vorwärts kommen wollen. Der Krieg macht keine Kompromisse vor und an diesen müssen wir mitarbeiten. Dann aber wollen wir einmal wirklich das Leben lassen und mit der Arbeit beginnen. In diesem sind auch die Fortschritte der Vorstandesversammlung und der Generalversammlung gebucht. Die Betriebsräte sollen in unserer gewerkschaftlichen Tätigkeit eingegliedert werden, sonst werden wir sagen, was der gesamten Bevölkerung, vor allem aber der Arbeiterschaft mehr nicht. Die praktische Arbeit aber das Leben über die Mutter. (Schlafchen auf!)

Bewegungen im Berne.

Zusammenfassung

+ Werksliste. Am 1. Jan. hätten die Arbeiter in dem
Gemeinden durch ihre Organisation Lohnsteigerungen
unterzubringen. Die Verhandlungen sollten dann noch so-
fort stattfinden. Sodannen ließen sich die Gemeinden
die neuen Abhängigkeiten zusammengeschlossen und es sollte ein
Vereinbarung für ganz Schlesien abgeschlossen werden. Die
Verhandlungen, welche bereits lange Woche im Erfurt
stattfanden, endeten am Mittwoch zu Ende geführt; leider
wurde dabei eine Einigung nicht erzielt, so daß die Ver-
treter der Organisation erklärten, daß auf diese Weise

nicht weiter verhandelt werden könnte, da die Befriedigtheit der Brauereien feinesfalls befriedigten, und wurden die Verhandlungen abgebrochen. Um ~~die~~ ~~die~~ nahmen die Brauereiarbeiter in einer außerordentlich gut besuchten Versammlung am Samstag eingereichten Forderungen. Diese Forderungen erhielten, nachdem sie keine Lust mehr hatten, die Einigungssitzung noch länger zu verlängern, keine mehr braucht. Danach, die Forderungen ausführlich besprochen, wurde zu verhandeln. Nach langer Diskussion schließlich wurde einstimmig beschlossen, am Sonntag früh die Arbeit wieder aufzunehmen und so schnell wie möglich das bis vorausgegangen bemüht sei. Die einzelnen Arbeitseinschüsse wurden beauftragt, am Freitag früh den einzelnen Brauereien den Beschluss zu unterbreiten, welches auch geschah. Die Brauereibesitzer erklärten sich daraufhin sofort bereit, in Verhandlungen einzutreten, und waren durch hiermit eine Einigung erzielt. Der Lohn beträgt durchweg 80 Pf. pro Woche. Sämtliche Beschäftigte, außer den jugendlichen, erhalten eine Aufhebung von tatsächlich 80 Pf. Die Überstunden werden montags mit 2 Mk., Sonntags mit 250 Pf. vergütet. Der Sonntagsdienst wird mit 8 Mk. vergütet. Oberförster erhalten die Wertsachen noch Braureingestell, welche mit den einzelnen Brauereien besonders vereinbart werden. Alle Arbeiter erhalten nach einerreicher Belehnung, & lange Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Der Lohn wird vom 1. Juni ab rückwärts gezahlt. Die Arbeiter erklärten sich mit den Zugeständnissen einverstanden und wurde die Arbeit bereits um 10 Uhr wieder aufgenommen.

Gestern tritt nunmehr auch im Brauereigewerbe wieder etwas Ruhe ein, nachdem es gelungen ist die Löhne in den Brauereien denen der übrigen Industrie in Würzburg etwas näherzubringen. Diesem Erfolg haben aber die Brauereiarbeiter nur ihrer Organisation und vor allem ihrem geschlossenen Vorgehen und ihrer Energie zugeschrieben. Deholski rufen wir allen Brauerei- und Mühlenarbeiter zu: Organisiert euch, denn nur durch die Organisation ist es möglich, bessere Verhältnisse herbeizuführen.

+ **Streik.** Die Mitte Brauereien und die zwei Gewerkschaftsbrauereien, beauftragt, Zulagen von 22 Mk. für die jugendlichen und 15 Mk. für die erwachsenen Unternehmer, rückwärts ab 1. Juni. Die Überstundenzüge wurden um 10 Pf. erhöht und der tarifliche Urlaub verlängert.

+ Sozialie. Nach den letzten Vereinbarungen mit den
Brauereien beträgt das Bruttoneinkommen für a) gelernte
Arbeiter 100 Mf., b) ungelerte Arbeiter 95 Mf., c) Frauen
60 Mf. Diese Bezüge stellen sich zusammen auf: zu a) Lohn-
und Beuerungszulage 70 Mf. und 30 Mf. Demobil-
machungszulage, zu b) aus Lohn- und Beuerungszulage
65 Mf. und 30 Mf. Demobilmachungszulage, zu c) Lohn-
und Beuerungszulage 40 Mf. und 20 Mf. Demobilmachungs-
zulage. Pferdefahrer sind gelernten Arbeitern gleich zu zahlen
mit Ausnahme der Flaschenverfahrer; jedoch fallen die tri-
ebenigen Zuschläge mit Ausnahme der jetzt üblichen Ver-
gütung für Pferdefahrer weg. Die bisherige Kinderteuering-
zulage kommt in Betriff.

Der Wirtschaftsbetrag beträgt a) für Familienvorstände 150 Mf., b) für Ledige 120 Mf., c) für Frauen 75 Mf. Zu a, b und c unter der Bedingung, daß die Betroffenen bei Ausbruch des Krieges in den Dienst beschäftigt waren und weiter so wohl bei Beginn des Krieges tätig waren und bei Beendigung des Krieges wieder tätig werden.

Zu letzter, weniger erhalten, diejenigen, die während des Krieges oder nach dem Kriege im dem Kreuzeramt eingestellt wurden. Auch hier ist Voraussetzung, daß die Arbeitnehmer bei Beginn des Streiks im der Kreuzeramt tätig waren und nach Beendigung des Streiks ihrem Dienst wieder antreten.

Die Betriebszeit des Stoffpersonals beträgt 48 Stunden pro Woche bei täglich 8½ Stunden Brautto; falls die Flaschenbierfahrer und Weifahrer, welche Rastation erhalten, kommen Liebarstunden nicht in Frage, doch sind diese Sonnen-täglich so zu legen, daß sie innerhalb der normalen Brauttoarbeitzeit von 8½ Stunden erledigt werden können. Die nöcheren Begrenzung der Arbeitzeit und den Personen ist den einzelnen Betriebverhältnissen zu überlassen.

Unterum wird gewöhnt nach 1 Jahr: 3 Tage, nach 2 Jahren: 6 Tage, nach 3 Jahren: 9 Tage, nach 5 Jahren und darüber: 12 Tage.

Uellerstädter: a) gelehrte Arbeiter: 240 M.K. am Markttagen, 260 M.K. am Feiertag; b) ungelerte Arbeiter: 220 M.K. am Markttagen, 240 M.K. am Feiertag; c) Frauen: 140 M.K. am Markttagen, 160 M.K. am Feiertag.

Bei Entwicklung der Arbeitnehmer wird auf die Dauer von 18 Arbeitstagen die Differenz zwischen dem neuen Grundlohn und dem Krankengeld bis zur Höhe von drei Fünftel des täglichen neuen Grundlohnes gezahlt. Bei Unfällen im Betriebe bemüdet es bei den bisherigen Bestimmungen, nur wird der neue Grundlohn bei der Berechnung angenommen.

Bei den im Schichtwechselverfahren stehenden Weitern bleibt es bei dem progressiven Buschling für Sonntagsarbeit.

Die Verordnung tritt mit der Unterschriften im Druck und gilt bis 31. Dezember 1919.

17. Februar. Die Preußische Regierung erließ eine indirekt
liche Befreiung vom 5. Mrz.

17. Februar. Differenzen im Kreuzgauvertrag. Die
Feststellung Münchens hat an dem Verein der
Freiherrn von der bayerischen Oberlandes- Cts. Regierungsee.
und an den Freiherrn von der bayerischen Land-
herrnverein am 25. März d. Jg. das Gesuch gerichtet, die
bei den Tarifverhandlungen im Januar d. Jg. geforderte
abfallen zu wünschende Steuerumgestaltung vom wahrscheinlich 7. Mrz.
bis 1. April d. Jg. zu gewähren.

Die beiden Arbeitgeberverbände haben mit einem Schreiben vom 28. März die Störerung abgelehnt und

